

2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30.07.2019, Az.: 213 – 59129.0 - 2025/2018, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

1. In § 15 Abs. II Satz 2 werden nach dem Wort „Grippe“ ein Spiegelstrich sowie die Wörter „HPV für 18- bis 26-Jährige“ eingefügt.

2. In § 17a Abs. II Nr. 1 werden nach den Wörtern „auf einen einmaligen Bonus“ und vor dem Kommazeichen und den Wörtern „wenn sie an mindestens“ die Wörter „in Höhe von 40,00 Euro“ eingefügt.

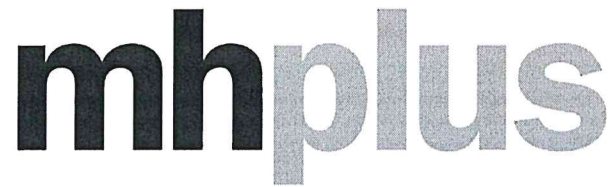
3. In § 17a Abs. II wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

Der in Nummer 1 benannte Bonus wird dem Versicherten einmalig während seiner Mitgliedschaft ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 1 spätestens ein Jahr nach Inanspruchnahme der Maßnahme nachgewiesen wurden.

4. In § 17d Abs. VI Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Zeitpunkt der“ die Wörter „Einreichung der Bonusunterlagen“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 17d der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Bonifiziert wird die Inanspruchnahme der im Gesundheits-Maßnahmenkatalog zu diesem Bonusprogramm aufgeführten Leistungen.



2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

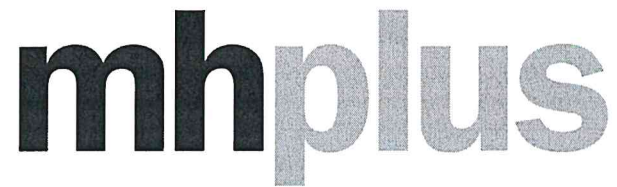
Der Teilnahmezeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr; die Teilnahme am Bonus nach § 17d schließt die Teilnahme an einem Bonus nach §§ 17b und 17c dieser Satzung aus.

Der Bonus wird dem Versicherten ausgezahlt, wenn er bis zum 15.04. des Folgejahres die Erfüllungen der Voraussetzungen nachweist.

Der Versicherte erhält ein Bonusheft. Auf dem Bonusheft werden die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer bestätigt (Datum, Unterschrift, Stempel/Leistungserbringer). Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Bestätigungen werden von der mhplus Betriebskrankenkasse nicht übernommen.

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten und dies durch die regelmäßige, d.h. durch die Inanspruchnahme von mindestens zwei, maximal aber 4 Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog nachweisen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird in Form von Punkten gut geschrieben, wobei ein Punkt dem Gegenwert von 1,00 Euro entspricht. Die Gewährung des Bonus erfolgt jeweils auf Antrag. Der Bonus wird nach Wahl des Versicherten in bar ausgezahlt oder in Form eines zweckgebundenen Zuschusses für eine in Anspruch genommene Sach- oder Dienstleistung gewährt. Pro Kalenderjahr kann höchstens ein Bonus in Höhe von 60,00 Euro in bar ausgezahlt werden.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung können angesammelte Bonuspunkte auf Antrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zu den nachgewiesenen Kosten von selbstfinanzierten Leistungen aus der Tabelle der Gesundheitsleistungen eingelöst werden; in diesem Fall wird der Punktwert der einzulösenden Bonuspunkte auf 2,0 entsprechend 2,00 Euro angehoben. Das Ausstellungsdatum der Kostenrechnung muss im jeweiligen Teilnahmezeitraum liegen.



2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Übertrag einzelner Gesundheitsmaßnahmen bzw. der entsprechenden Bonuspunkte auf andere Teilnehmer oder in den folgenden Teilnahmezeitraum ist nicht möglich.

Mit dem vollständigen Einreichen des Bonusheftes erklärt der Versicherte seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine ungekündigte Mitgliedschaft vorliegt verfallen die Ansprüche auf einen Bonus.

Bei Familienversicherten ist die ungekündigte Mitgliedschaft des Hauptversicherten erforderlich.

2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Katalog Gesundheits-Maßnahmen	Bonuspunkte
Nachweis der Zahnprophylaxe, jährliche Zahnvorsorge (§§ 21, 22, 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)	15
Nachweis von Zahnvorsorgeuntersuchungen für Kleinkinder nach § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V	15
Nachweis von Kinder- und Jugenduntersuchungen nach § 26 Absatz 1 SGB V: U1-U4 (werden zusammen als eine Maßnahme gewertet) oder eine der folgenden Untersuchungen: U5, U6, U7, U8, U9, U10, J1, J2	15
Nachweis der Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Zuckerkrankheit (§ 25 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den G-BA Richtlinien)	15
Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Hautkrebs (§ 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit den G-BA Richtlinien)	15
Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Genital- und Brustkrebs oder Prostatakrebs (§ 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit den G-BA Richtlinien)	15
Nachweis der Teilnahme an qualitätsgesicherten, regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Sportvereinen, Fitnessstudios oder im Hochschul- und Betriebssport (als außerbetriebliche Maßnahme)	15
Nachweis des Ablegens des Deutschen Schwimm- oder Sportabzeichens	15
Nachweis der Vorbereitung und Teilnahme an qualitätsgesicherten und regelmäßigen Angeboten an einer öffentlichen Sportveranstaltung im Ausdauersport. (Marathonläufe, Leistungswettkämpfe und schulische Pflichtveranstaltungen werden nicht bonifiziert.)	15
Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem von der mhplus angebotenen qualitätsgesicherten online Coach zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens	15
Nachweis eines vollständigen Impfstatus gemäß Empfehlung der ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (§ 20i SGB V)	15



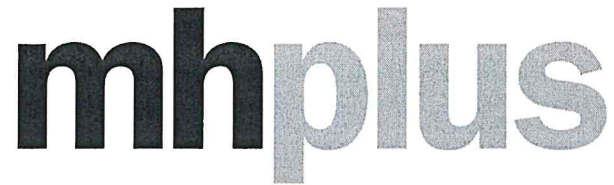
2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss)
Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
Geburtsvorbereitungskurs für Partner
Privatrechnung Akupunktur
Gebühren für (nicht zertifizierte) Sport-, Fitness- und Gesundheitskurse auch online, zum Beispiel Gesundheitsapps, die Online-Kurse für Prävention oder Fitnessaufbau umfassen
Geburtsvorbereitende Akupunktur
Zusätzliche Präventions- oder Gesundheitskurse
Sonstige ärztlich verordnete Arzneimittel
Vorsorge-Früherkennung außerhalb des gesetzlichen Anspruchs
Babyschwimmen, Babymassage, PEKIP-Kurse
Sonstige vertragszahnärztliche/kieferorthopädische Leistungen
Sonstige vertragsärztliche Leistungen für Kinder, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
Protektoren für Kinder bis zum 16 Lj. (z.B. Zahnschutzschiene, Kinderfahrradhelm)
Rechnungen für Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
Sonstige vertragsärztliche Leistungen, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus

2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle
Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V
Hilfsmittel über den gesetzlichen Rahmen des § 33 SGB V hinaus
Heilmittel über den gesetzlichen Rahmen des § 32 SGB V hinaus
Privatrechnungen für Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen
Kursgebühren für einen Erste-Hilfe-Kurs (auch für den Führerschein)
Privatrechnungen für Sehtests
Privatrechnungen für Gesundheitsleistungen laut IGeL-Monitor
Privatrechnung für Vollnarkose
Anwendung von Lachgas durch Anästhesisten in der zahnärztlichen Behandlung
Rechnungen für Sport- und Fitnessausrüstung (keine Sportbekleidung und Schuhe), zum Beispiel Wander- und Nordic-Walking-Stöcke, Schwimmbrillen, Bälle, Matten, Bänder für Dehnübungen, Springseile, Inlineskates, Roller, Cross-Trainer, Trampolin, Tischtennis- oder Badminton-Schläger.

Diese Aufzählung ist abschließend. Ein Zuschuss zu den in der Tabelle „Gesundheitsleistungen“ aufgelisteten Leistungen kann nicht gezahlt werden, wenn die Leistung bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage und der daraus folgenden Leistungspflicht der mhplus Betriebskrankenkasse erstattet wurde.



2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Alle anderen privaten Versicherungen (Risikolebensversicherungen, Haftpflichtversicherungen etc.) sind nicht zuschussfähig durch den BeneFit Gesundheitsbonus.

Die mhplus Betriebskrankenkasse behält sich vor, den BeneFit Gesundheitsbonus mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder zu beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des Bonusprogramms durch die Aufsichtsbehörde der mhplus Betriebskrankenkasse.

Bonuszahlungen sind eventuell steuerpflichtig. Die mhplus Betriebskrankenkasse ist verpflichtet, Bonuszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden. Weiterführende Informationen erteilt das Finanzamt oder ein Steuerberater.

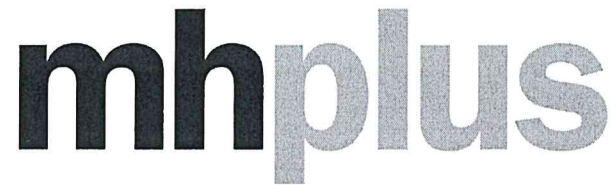
6. In der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird § 17i Wahltarif Selbstbehalt neu eingefügt:

§ 17i Wahltarif Selbstbehalt

- I. Der Wahltarif Selbstbehalt ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. I SGB V. In diesem Tarif erhalten die Mitglieder eine Prämie, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, die von der mhplus Betriebskrankenkasse für sie zu tragen sind (Selbstbehalt).
- II. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden und die über ein beitragspflichtiges Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 20.000,00 Euro verfügen.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

1. Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),



2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

2. der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist.
3. ein Beitragsrückstand besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an den Wahlтарifen nach § 9 und § 17h ist ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen steht den Versicherten ein Sonderkündigungsrecht zu.

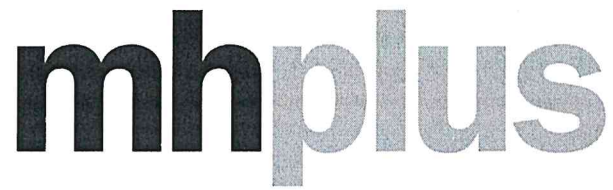
- III. Die Teilnahme ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Der Wahlтарif beginnt zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Teilnahmeerklärung bei der mhplus Betriebskrankenkasse folgt.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist, endet die Teilnahme bei gesetzlich ruhendem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor dem Beginn des Leistungsruhens bzw. –ausschlusses.

Entstehen Beitragsrückstände in der Krankenversicherung oder Forderungsrückstände von mehr als 2 Monaten Zahlungsverzug während der Dauer des Wahlтарifes, können diese mit einer existierenden Geldprämie aus diesem Wahlтарif verrechnet werden. Dies gilt nicht bei einem Forderungsverzug im Sinne des § 16 Abs. IIIa SGB V.

Die Mitgliedschaft bei der mhplus Betriebskrankenkasse kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist dieses Wahlтарifes gekündigt werden (§ 53 Abs. VIII Satz 2 SGB V). Bei Teilnahme am Wahlтарif ist der Versicherte also mindestens 3 Jahre, einschließlich Unterbrechungszeiten der Mitgliedschaft unter einem Monat, an die mhplus Betriebskrankenkasse gebunden.

- IV. Die kalenderjährliche Prämie beträgt 300,00 Euro. Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Wahlтарif Selbstbehalt teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Für die Prämienhöhe gelten die



2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. VIII Satz 4 SGB V).

- V. Der kalenderjährliche Selbstbehalt beträgt 450,00 Euro. Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Wahltarif Selbstbehalt teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Muss die Prämie nach Absatz IV begrenzt werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz zwischen Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt.

Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden:

- Leistungen zur Krankheitsverhütung (§ 20 SGB V),
- Leistungen nach § 22a SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung),
- Leistung zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V),
- Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
- Kinderuntersuchungen (26 SGB V),

- Leistungen während der Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien.

- VI. Die Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgende Kalenderjahr an das Mitglied ausgezahlt. Ein zu berücksichtigender Selbstbehalt wird mit der Prämie verrechnet. Eine eventuelle Forderung der mhplus Betriebskrankenkasse gleicht das Mitglied

2. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

Maßgebend für die auf den Selbstbehalt anzurechnenden Leistungen ist das Datum der Leistungsanspruchnahme bzw. das Datum der Leistungsabgabe.

- VII. Die Teilnahme endet, wenn das Mitglied den Tarif mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt. Maßgebend ist dabei der Eingang der Kündigung bei der mhplus Betriebskrankenkasse. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme jeweils um ein weiteres Jahr, wenn zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres keine schriftliche Kündigung durch das Mitglied erfolgt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 07.08.2019



.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand